

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient der Organisation und Regelung der Schülerkonferenz, um die Mitbestimmung der Schüler an der Gesamtschule Am Schilfhof gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz sicherzustellen. Die Schülerkonferenz ist das oberste Vertretungsorgan der Schülerschaft und arbeitet im Interesse aller Schüler und zur Förderung des schulischen Zusammenlebens.

Wir arbeiten in diesem Gremium unabhängig und sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

Unsere Entscheidungen treffen wir frei nach bestem Wissen und Gewissen und orientieren uns ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben.

So stellen wir sicher, dass unsere Arbeit neutral und objektiv bleibt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Aufgaben der Schülerkonferenz

- (1) Die Schülerkonferenz übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Interessen der gesamten Schülerschaft.
 2. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Schülerschaft betreffen, im Rahmen des Brandenburgischen Schulgesetzes.
 3. Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitung und Elternvertretung.
 4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Schullebens.
 5. Entscheidung über das Budget der Schülerschaft und die Planung von Projekten und Veranstaltungen.

§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Teilnahmepflicht:

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Im Falle einer verhinderten Teilnahme an der Konferenz ist die Abwesenheit unverzüglich schriftlich, per E-Mail, der Schülerschaft mitzuteilen. Unterbleibt eine rechtzeitige Abmeldung, wird das Fehlen dokumentiert und der Lehrkraft gemäß den Vorgaben gemeldet.

Mitwirkungspflicht:

- (1) Alle Mitglieder sollen aktiv an der Gestaltung des Schullebens mitwirken und Anliegen der Klasse in die Konferenz einbringen.

Informationspflicht:

- (1) Die Mitglieder informieren ihre Klassen regelmäßig über die Beschlüsse und Themen der Schülerkonferenz.

§3 Zusammensetzung

- (1) Die Konferenz besteht aus allen Klassensprechern, zwei Vertretern aus der EK, zwei Lehrern aus der LK.
- (2) Der Schülersprecher ist als Vorsitzender für die Organisation und den Ablauf der Sitzungen verantwortlich und kann weitere Vertreter zur Unterstützung hinzuziehen.
- (3) Schüler mit gehobenen Ämtern können auf Einladung und durch mehrheitlich beschlossenes Gastrecht an den Sitzungen der Schülerkonferenz als Gäste teilnehmen, sofern ihre Anwesenheit für die Beratungen als erforderlich erachtet wird.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Schülerkonferenz kann jedoch bei Bedarf Gäste einladen.
- (5) Gäste können an der Konferenz teilnehmen, wenn die Mitglieder der Konferenz dem mehrheitlich zustimmen. Sie können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten.

- (6) Die Konferenz kann die Redezeit der Mitglieder und Gäste durch Mehrheitsbeschluss beschränken.
- (7) Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§4 Sitzungsverlauf

Einberufung:

- (1) Die Schülerkonferenz trifft sich mindestens dreimal im Jahr.
- (2) Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.

Einladung:

- (1) Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorsitzenden der Konferenz mindestens eine Woche vor dem Termin. Ggf. über Untis, Vertretungsplan, Schulfunk.
- (2) Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn die Sitzung dringlich ist oder wenn der Sitzungstermin bereits zuvor von den Mitgliedern der Konferenz in einer Sitzung beschlossen wurde.

Eröffnung:

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Konferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und ob das Gremium beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung wird mit der Einladung per E-Mail bekannt gegeben und kann von den Teilnehmern ergänzt werden.
- (3) Sie enthält auch die Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungsremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

Dauer der Sitzung:

- (1) Die Sitzungen sollen spätestens um 17:00 Uhr beendet werden.
- (2) Zum Beendigungszeitpunkt nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung wieder aufgerufen.

Protokoll:

- (1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse dokumentiert und von dem Vorsitzenden der Konferenz unterschrieben wird.
- (2) Das Protokoll wird den Klassensprechern und betreuenden Lehrkräften bereitgestellt.
- (3) Das Protokoll darf nicht weitergeleitet werden.

§5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Schülerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Handheben abgestimmt. Beantragt mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung, ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Die schriftliche Abstimmung durch Umlaufbeschluss ist grundsätzlich zulässig.

§6 Finanzen

- (1) Die Schülerkonferenz entscheidet über die Verwendung von finanziellen Mitteln, die der Schülerschaft zur Verfügung stehen.
- (2) Der Beauftragte für Finanzen ist für die korrekte Verwaltung und Abrechnung verantwortlich und legt mindestens einmal im Schuljahr einen Finanzbericht dem Vorsitzenden der Schülerkonferenz vor.
- (3) Bei einer Anfrage muss innerhalb von einer Woche ein Finanzbericht zur Transparenz vorgelegt werden

§8 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen allen Mitgliedern im Vorfeld zur Kenntnis gegeben werden.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Schülerkonferenz in Kraft und bleibt gültig, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.